

Beschlussvorlage

Nr. 2022/FB I/3941

Spielgerätesteuern - Erhöhung des Steuersatzes

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	06.12.2022	Vorberatung
Rat	13.12.2022	Entscheidung

Federführung: Fachbereich Innere Dienste und Bürgerservice

Beteiligungen:

Verfasser/in: Kahle, Waltraud 04405 916-2050

Sachdarstellung:

Der aktuelle Hebesatz der Spielgerätesteuern liegt bei 20 vom Hundert für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit. – sowohl für Geräte in Spielhallen als auch für Geräte an anderen Orten. Es liegt nunmehr ein Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg vom 24.05.2022 vor, wonach der Steuersatz von 22 vom Hundert kein Verstoß gegen Art. 12 Absatz 1 Grundgesetz (Berufsfreiheit) darstellt. Entsprechend des Urteiles stellt der Hebesatz von 22 vom Hundert keine erdrosselnde Wirkung für den Gewerbetreibenden dar.

Aus diesem Grund erscheint es sinnvoll, den Hebesatz in der Gemeinde Edewecht diesem Urteil anzupassen und den aktuellen Hebesatz auf 22 vom Hundert festzusetzen.

Klimaauswirkung (ggf. Alternativen/Kompensationsmaßnahmen):

Keine

Finanzierung:

Die Erhöhung des Steuersatzes führt bei gleichbleibender Bemessungsgrundlage zu Mehrerträgen in Höhe von rd. 25.000 €.

Beschlussvorschlag:

Die 2. Änderung der Spielgerätesteuersatzung wird in der vorgelegten Fassung als Satzung beschlossen.

Anlagen:

Entwurf der Änderungssatzung